

Referent Abg. Klinger: Ich glaube nicht, meine Herren, daß es an der Zeit sein würde, auf das Materielle der Sache wieder zurückzukommen; denn über das Wesen der Sache ist bereits in dieser Kammer zweimal Beschluß gefaßt worden. Die Deputation, als sie zum ersten Male Bericht erstattete, gab ihr Schlußvotum dahin, die im Allerhöchsten Decrete beantragte „Abänderung“ des §. 134 der Verfassungsurkunde zu genehmigen, sprach also deutlich ihre Meinung dahin aus, daß, wenn auch von Seiten der hohen Staatsregierung die neue Bestimmung nur als Erläuterung betrachtet werde, von ihrer Seite dennoch solche einzig und allein als wirkliche Abänderung angesehen werden müsse. Sie hat auch das weitläufig im Berichte motivirt, die geehrte Kammer theilte diese Meinung, ohne daß ein Widerspruch weder von Seiten der Regierung, wenn ich mich recht erinnere, noch von Seiten der Kammer erfolgte, es wurde der Antrag der Deputation einstimmig angenommen, und so hatte denn auch späterhin die Deputation, als das Vereinigungsverfahren mit der ersten Kammer eintrat, die Verpflichtung, diesen Antrag möglichst aufrecht zu erhalten. Allein weil die Deputation erkannte, daß die erste Kammer mehr der Regierung sich annäherte und immer nur diese Abänderung von derselben Seite betrachtete, wie die Regierung, sie also als Erläuterung ansah, und weil man wünschte, daß diese Angelegenheit endlich absolvirt werde, so gab man ein Gutachten dahin, das Wort: „Erläuterung“ auszustoßen, auch nicht: „Abänderung“ zu sagen, sondern einen allgemeinen Ausdruck zu wählen, unter dem Jeder verstehen könne, was er wolle. Es wurde nämlich beschlossen, vorzuschlagen: daß die Genehmigung erteilt werde zu einer „derartigen Bestimmung“. Eine Bestimmung kann eine Erläuterung sein, aber auch eine Abänderung enthalten. Als das Vereinigungsverfahren in der zweiten Kammer nochmals zur Berathung kam, wurde von Seiten des geehrten Abgeordneten D. Schaffrath darauf hingewiesen, daß man nicht Verzicht leisten möge auf die Meinung, die man früher hier zu erkennen gegeben hatte, und die Kammer erklärte sich abermals dahin, sie sähe diese Modification in Bezug auf §. 134 der Verfassungsurkunde wirklich als eine Abänderung derselben an. Das Protocoll, was darüber in der Kammer abgefaßt worden ist, giebt den Beleg dazu. Wenn nun von Seiten der hohen Staatsregierung in dem Entwurfe zu diesem Gesetze sich ebenfalls wieder solcher allgemeiner Worte bedient wird, aus denen man sowohl das Eine, wie das Andere folgern kann, so glaube ich, kann man sich auch bei diesen allgemeinen Ausdrücken beruhigen, ja ich glaube, daß die Worte, die von Seiten der hohen Staatsregierung gewählt wurden, eher zu Gunsten der Meinung der zweiten Kammer sprechen, als zu Gunsten der Ansicht, welche von der ersten Kammer festgehalten wird. Prüfen wir die einzelnen Worte des Entwurfs: „in Erwägung nun, daß durch letztere Vorschrift die erstgedachte Bestimmung in der Allgemeinheit, wie sie der angezogene §. 134 enthält, ihre Bedeutung verliert.“; das enthält jedenfalls das Zugeständniß, daß vorher eine andere, entgegengesetzte Bestimmung bestanden haben müsse; denn wenn etwas seine Bedeu-

tung verliert und man etwas Neues anordnet, so muß doch etwas Anderes vorher da gewesen sein, sonst könnte es nicht seine Bedeutung verlieren. Ich glaube also, daß die Worte, die von Seiten der hohen Staatsregierung im Entwurfe gewählt sind, sich der Meinung der zweiten Kammer mehr nähern, als der der ersten Kammer. Man könnte deshalb dabei Beruhigung fassen, da die zweite Kammer dadurch ihre Ansicht von der Sache nicht aufgegeben hat und sich nicht präjudicirt.

Abg. D. Schaffrath: Außer dem, was der geehrte Referent dafür, daß jedenfalls die Regierung die in Frage stehende Bestimmung dieses Gesetzentwurfs als eine Abänderung und nicht bloß als eine Erläuterung der Verfassungsurkunde ansehe, angeführt hat, mache ich noch auf die Worte des Gesetzentwurfs besonders aufmerksam: „wie sie der angezogene §. 134 enthält.“ Wenn §. 134 jene bisherige allgemeine Bestimmung wirklich enthält und nunmehr etwas Anderes bestimmt wird, so liegt darin offenbar die Meinung, daß eine Abänderung jener Bestimmung erfolge. Man kann also auch aus diesen Worten mit Bestimmtheit schließen, daß eine Abänderung der Verfassungsurkunde vorliege und auch von der hohen Staatsregierung als solche angesehen werde. Es ist übrigens die Erörterung und Frage darüber, ob der jetzige Gesetzentwurf eine Abänderung oder nur eine Erläuterung der Verfassungsurkunde enthalte, theils schon deshalb, weil sie eben die Verfassungsurkunde betrifft und das erste diesfallige Beispiel, an derselben zu rütteln, ist, theils auch nach der Bedeutung, welche die Motive zu einem Gesetze haben, oder wenigstens haben sollen, nicht unwichtig, wenn sie auch „nur“ eine „wissenschaftliche“ ist und zwar eine rechtswissenschaftliche, welche, mithin alle Wissenschaft, heute früh ein Abgeordneter allerdings aus der Kammer verbannen zu wollen schien!

Abg. Joseph: Der geehrte Referent wird mir in so weit mindestens Recht geben, daß es als ganz ungewiß erscheinen mußte, ob die Staatsregierung der Ansicht der zweiten Kammer sei, daß nämlich eine Abänderung der Verfassungsurkunde vorliege, oder ob sie noch dabei beharre, was früher der Herr Staatsminister der Finanzen über die Gesetvorlage erklärt, daß diese nämlich nur eine Erläuterung sei, welcher Ansicht auch die erste Kammer beigetreten war. Ein Einverständnis über die Motive eines Gesetzes, welche dieses und andere oft erläutern, ist nothwendig. Was hätte es uns geholfen, wenn auch die zweite Kammer es als eine Abänderung der Verfassungsurkunde bezeichnet und betrachtet hätte, wenn die Behauptung, daß eine Aufhebung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde bloß eine Erläuterung sei, auch noch so auffällig ein Gedankenunding, logisch ein Widersinn ist, was hilft dies Alles, wenn doch hinterher dieser Ansicht von der Regierung die Geltung nicht gelassen wird? Nachdem jedoch der Herr Referent aus den Worten der Staatsregierung uns versichert hat, daß die Regierung selbst sich der Ansicht der zweiten Kammer zugeneigt habe, wenn ich ferner aus dem Stillschweigen derselben die Zustimmung zu der Folgerung annehmen darf, so daß die Vorlage allerdings auch von der Regierung als eine Abänderung der Verfassung nun-